

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Die Stadt Brunsbüttel setzt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 fest.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, die eingetreten wären, wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

Die Hebesätze haben sich gegenüber dem Jahr 2021 nicht verändert und betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **380 v. H.**
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) **425 v. H.**

Die Grundsteuer 2022 ist in gleicher Höhe und zu den bekannten Fälligkeiten entsprechend dem zuletzt zugesandten Bescheid zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brunsbüttel, Der Bürgermeister, Koogstraße 61-63, 25541 Brunsbüttel einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch erhoben werden.

Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende DE-Mail an das Postfach info@stadt-brunsbuettel.de-mail.de oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an info@stadt-brunsbuettel.de zu richten. Eine einfache Mail genügt nicht.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird deshalb durch die Einlegung des Widerspruchs nicht aufgehoben

Brunsbüttel, den 06.01.2022

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Stabsstelle Finanzen
Gez.
Martin Schmedtje
Bürgermeister